

I. Die Stadt Erlangen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Auf Grund der Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Fürth wird durch das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz der Stadt Erlangen ein Sperrbezirk im Stadtgebiet mit folgender Begrenzung eingerichtet:

- Nördliche Grenze: Niederndorfer Straße aus Westen kommend bis zur Autobahn A3, dann entlang der A3 bis zur östlichen Stadtgrenze nahe der Autobahn-Abfahrt Erlangen-Tennenlohe
- Östliche Grenze: Autobahn A3 bis zur Stadtgrenze, dann entlang der Stadtgrenze
- Südliche Grenze: Stadtgrenze
- Westliche Grenze: Stadtgrenze bis zum Schnittpunkt Niederndorfer Straße

Das zudem als Anlage im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird zum Sperrbezirk nach Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 3.11.2004 erklärt. Der Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

1. **Die Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrbezirk liegen oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz der Stadt Erlangen, Schuhstr. 30, 91052 Erlangen, Tel-Nr.: 09131/861725, Fax-Nr.: 09131/861726, e-mail: [veterinaeramt@stadt.erlangen.de](mailto:veterinaeramt@stadt.erlangen.de) , anzuzeigen.**
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschriften der Nr. 4 finden keine Anwendung auf:
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

**Gründe:**

I.

Am 01.06.2011 wurde im Stadtgebiet Fürth die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Aufgrund dessen wurde mit Allgemeinverfügung vom 16.06.2011 ein Sperrbezirk im Gebiet der Stadt Erlangen festgelegt, in dem besondere Schutzmaßnahmen zu beachten sind.

## II.

Die Stadt Erlangen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 der zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Anordnung des Sperrbezirks beruht auf § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchenverordnung.

**Hinweise:** Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 S. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz an jedermann, der bezüglich des im Bescheid festgelegten Sperrbezirks von den Regelungen des § 11 Bienenseuchenverordnung betroffen ist. Sie wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz im verfügenden Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann mit ihrer Begründung und dem Lageplan bei der Stadt Erlangen, Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz, Schuhstr. 30, 91052 Erlangen, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.  
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.  
Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

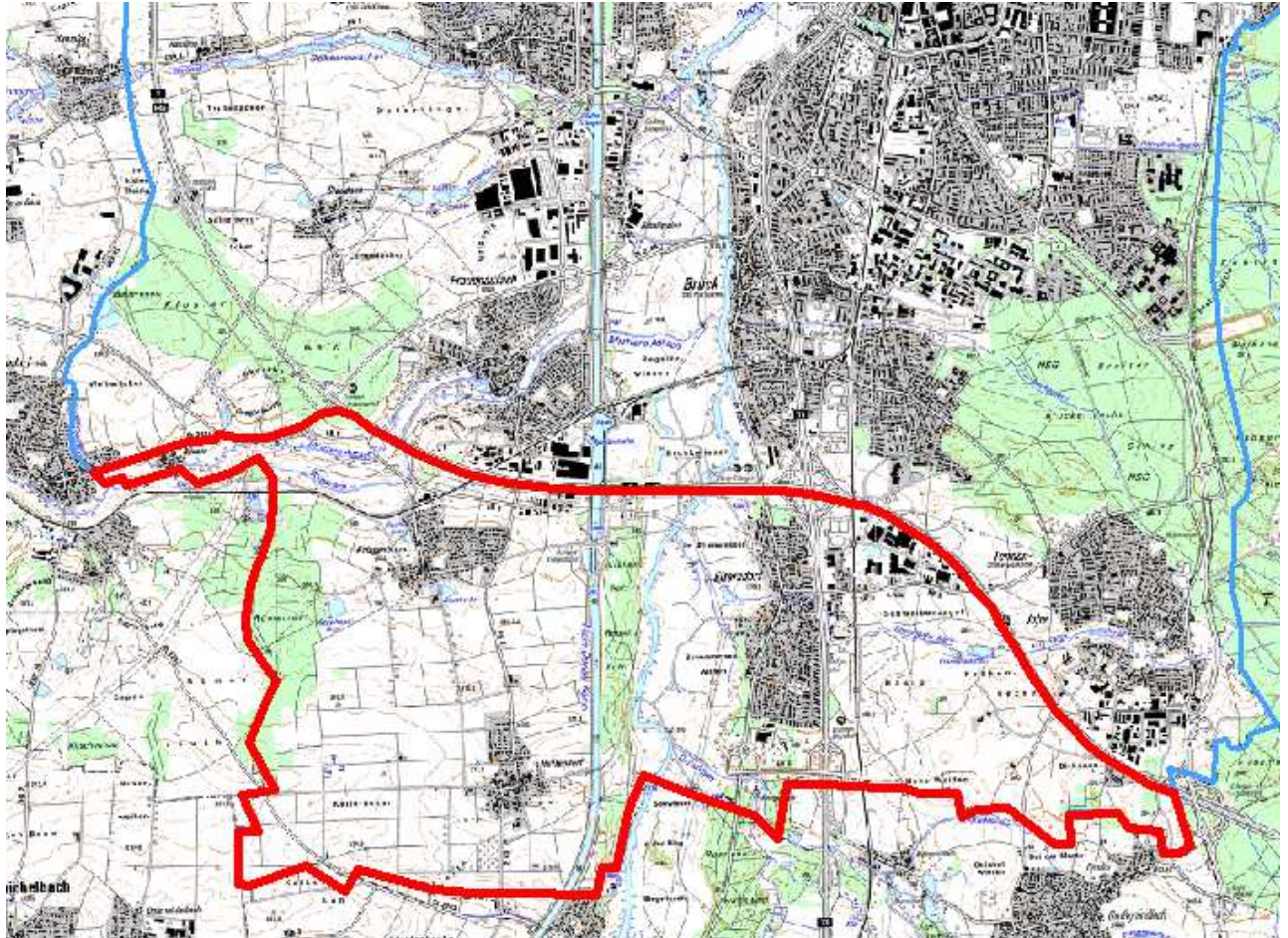
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuß zu entrichten.

Dr. Bauer  
Amtsleiterin

**Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 16.06.2011  
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen  
Stadt Erlangen**



Legende:



Sperrgebietsgrenze



Stadtgrenze